



## **Erklärung gemäß dem Ehegesetz über die Kenntnis der Regeln des Ausländergesetzes über die Wiedervereinigung der Ehegatten**

Gemäß § 9 Abs 1, Nr. 1, Buchstabe ae, kann einem Ausländer über 24 Jahren, der in einem gemeinsamen Wohnsitz in der Ehe oder in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft von längerer Dauer mit einer in Dänemark ansässigen Person über 24 Jahren zusammenlebt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden a) der die Dänische Staatsbürgerschaft hat, b) Staatsbürgerschaft in einem der anderen nordischen Länder, c) eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz §§ 7 Abs. 1 oder 2 oder § 8, d) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 3, seit mehr als den letzten 3 Jahren, oder e) seit mehr als den letzten 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in diesem Land hat.

Die Wiedervereinigung des Ehepartners hängt immer davon ab, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Ehe muss nach dänischem Recht erkennbar sein.
- Es darf keinen besonderen Grund geben anzunehmen, dass der entscheidende Zweck der Ehe darin besteht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.<sup>1</sup>
- Beide Ehepartner müssen nach besten Kräften eine Erklärung unterzeichnen, um aktiv an der dänischen Bildung und Integration des Antragstellers und aller begleitenden ausländischen Kinder in die dänische Gesellschaft teilnehmen zu können.<sup>2</sup>

Darüber hinaus ist die Wiedervereinigung der Ehegatten grundsätzlich davon bedingt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der inländische Ehegatte muss für einen Zeitraum von 10 Jahren eine finanzielle Sicherheit für 100.000 DKK leisten, um künftige öffentliche Ausgaben für die Unterstützung des Antragstellers nach dem Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz zu decken.<sup>3</sup> (104.040 DKK auf dem Niveau von 2020, da der Betrag einmal jährlich angepasst wird).
- Für einen Zeitraum von 3 Jahren vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis darf der inländische Ehegatte keine Unterstützung nach dem Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz erhalten haben. Darüber hinaus erhalten der Antragsteller und der inländische Ehegatte in der Zeit bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltser-

laubnis möglicherweise keine Unterstützung nach dem Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz. Die Unterstützung in Form von individuellen Leistungen in geringerem Umfang, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Unterhalt stehen, und Leistungen, die mit dem Gehalt oder der Rente gleichgesetzt werden können oder an deren Stelle treten, verhindern nicht die Wiedervereinigung der Ehegatten.<sup>4</sup>

- Der inländische Ehegatte muss nachweisen, dass er ein unabhängiges Zuhause von angemessener Größe hat. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf sich das Haus nicht in einem Wohngebiet befinden, das unter die derzeitige Ausführungsverordnung auf der Liste der Wohnbedürfnisse für die Ehezusammenführung fällt. Der Antragsteller und der inländische Ehegatte dürfen in der Zeit bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis auch nicht in eine Wohnung umziehen, die sich in einem Wohngebiet befindet, das unter die derzeitige Ausführungsverordnung auf der Liste der Wohnbedürfnisse für die Wiedervereinigung der Ehegatten fällt.<sup>5</sup>
- Der inländische Ehegatte muss die Prüfung in Dänisch 3 bestanden haben, vgl. Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 des Gesetzes über die dänische Bildung für erwachsene Ausländer usw. oder einen dänischen Test auf einem gleichwertigen oder höheren Niveau.<sup>6</sup>
- Der Antragsteller muss mindestens einen legalen Wohnsitz in Dänemark gemäß §§ 1-4 b oder § 5 Abs. 1 gehabt haben. 2, gemäß EU-Vorschriften, vgl. Abschnitt 6 oder gemäß einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Abschnitt 7-9 f, 9 i-9 n, 9 p oder 9 q.<sup>7</sup>
- Es darf nicht als zweifelhaft angesehen werden, ob die Ehe auf Antrag beider Parteien geschlossen wurde. Wenn die Ehe zwischen nahen Verwandten oder auf andere Weise enger verwandt wurde, wird allgemein als zweifelhaft angesehen, ob die Ehe auf eigenen Wunsch beider Parteien geschlossen wurde.<sup>8</sup>
- Der inländische Ehegatte darf nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Datum der Entscheidung über die Wiedervereinigung des Ehegatten durch ein endgültiges Urteil zu einer Bewährungsstrafe oder einem anderen Strafrecht verurteilt worden sein, das Freiheitsentzug wegen persönlichen Missbrauchs eines Ehegatten oder eines Mitbewohners beinhaltet oder zulässt.<sup>9</sup>
- Ein Antrag auf Familienzusammenführung des Begleitkinds des Antragstellers darf nicht abgelehnt worden sein, da der inländische Ehegatte durch ein endgültiges Urteil zu einer bedingten oder bedingungslosen Freiheitsstrafe oder einer anderen strafrechtlichen Verurteilung verur-

teilt wurde, die Freiheitsentzug wegen persönlichen Missbrauchs minderjähriger Kinder beinhaltet oder zulässt.<sup>10</sup>

Die Wiedervereinigung der Ehegatten setzt grundsätzlich auch voraus, dass die Ehegatten mindestens 3 der folgenden 5 Bedingungen erfüllen:<sup>11</sup>

- Der inländische Ehegatte war vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis mindestens 5 Jahre lang in diesem Land in Vollzeitbeschäftigung oder selbständig.<sup>12</sup>
- Der in diesem Land ansässige Ehegatte befindet sich seit mindestens 6 Jahren in der Ausbildung in diesem Land, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochener Vollzeitausbildung zusätzlich zur Grundschule und zur 10. Klasse, bevor eine Aufenthaltserlaubnis beantragt wird.<sup>13</sup>
- Der Antragsteller hat die Prüfung in Dänisch 1 bestanden, vgl. Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 des Gesetzes über die dänische Bildung für erwachsene Ausländer usw. oder ein anderer dänischer Test auf einem gleichwertigen oder höheren Niveau oder ein Englischtest auf B1-Niveau oder auf einem gleichwertigen oder höheren Niveau.<sup>14</sup>
- Der Antragsteller war in den letzten 5 Jahren vor dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mindestens 3 Jahre lang in Vollzeitbeschäftigung oder selbständig.<sup>15</sup> Wenn der Antragsteller in seinem Heimatland das Rentenalter erreicht hat, werden die Rentenjahre als Arbeitsjahre berücksichtigt.<sup>16</sup>
- Der Antragsteller hat vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis einen öffentlich anerkannten Bildungskurs von mindestens 1 Jahr Dauer für eine Ausbildung absolviert, die mindestens 1 Jahr einer Hochschulbildung in diesem Land entspricht oder mit einer dänischen Berufsausbildung gleichgesetzt werden kann.<sup>17</sup>

Hat der inländische Ehegatte **keine** dänische Staatsbürgerschaft, **keine** Staatsbürgerschaft in einem der anderen nordischen Länder oder **keine** Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 7 oder 8, so ist die Wiedervereinigung der Ehegatten grundsätzlich auch von folgenden Voraussetzungen abhängig:<sup>18</sup>

- Der inländische Ehegatte darf nicht zu einer bedingungslosen Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder einer anderen strafrechtlichen Verurteilung verurteilt worden sein, die Freiheitsentzug beinhaltet oder zulässt, für eine Straftat, die zu einer Strafe dieser Dauer geführt hätte.<sup>19</sup>
- Der inländische Ehegatte darf nicht wegen Verstoßes gegen Kapitel 12 des Strafgesetzbuchs zu einer bedingungslosen Strafe von mindestens 60 Tagen Haft verurteilt worden sein (Verrat und andere Verbrechen

gegen die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates), Kapitel 13 (Verbrechen gegen die Staatsverfassung und die obersten staatlichen Behörden, Terrorismus usw.) oder eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen zu bestimmten Verbrechen in familiären Beziehungen, Sexualverbrechen und Gewaltverbrechen.<sup>20</sup>

- Der inländische Ehegatte darf keine überfälligen Schulden gegenüber dem öffentlichen Sektor haben, es sei denn, es wurde ein Aufschub für die Rückzahlung der Schulden gewährt, und die Schulden überschreiten 100.000 DKK nicht (118.566,38 DKK auf dem Niveau von 2020, da der Betrag einmal jährlich angepasst wird).<sup>21</sup>
- Der inländische Ehegatte darf in den letzten 4 Jahren vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis keine öffentliche Unterstützung nach dem Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz erhalten haben. Die Unterstützung in Form von individuellen Leistungen in geringerem Umfang, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Unterhalt stehen, und Leistungen, die mit dem Gehalt oder der Rente gleichgesetzt werden können oder an deren Stelle treten, verhindern nicht die Wiedervereinigung der Ehegatten.<sup>22</sup>
- Der inländische Ehegatte muss eine Wohnsitz- und Selbstversorgungserklärung unterschrieben haben, vgl. Integrationsgesetz, § 19 Abs. 1, 3. Satz oder anderweitig angeben, um seinen Inhalt zu akzeptieren.<sup>23</sup>
- Der inländische Ehegatte muss die Prüfung in Dänisch 1 bestanden haben, vgl. Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 des Gesetzes über die dänische Bildung für erwachsene Ausländer usw. oder einen dänischen Test auf einem gleichwertigen oder höheren Niveau.<sup>24</sup>
- Der inländische Ehegatte muss in den letzten 4 Jahren vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis mindestens 3 Jahre und 6 Monate lang eine normale Vollzeitbeschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben.<sup>25</sup>
- Es muss davon ausgegangen werden, dass der inländische Ehegatte zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis weiterhin mit dem Arbeitsmarkt verbunden ist.<sup>26</sup>
- Der inländische Ehegatte muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:<sup>27</sup>
  - Der inländische Ehegatte hat einen Staatsbürgerschaftstest bestanden, vgl. § 41 b des Integrationsgesetzes, oder eine aktive Staatsbürgerschaft nachgewiesen in diesem Land durch mindestens 1 Jahr Teilnahme an Gremien, Organisationen usw.<sup>28</sup>

- Der inländische Ehegatte hatte in den letzten 4 Jahren und 6 Monaten vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 4 Jahre lang eine normale Vollzeitbeschäftigung oder Selbstständigkeit.<sup>29</sup>
- Der inländische Ehegatte hatte in den letzten 2 Jahren vor dem Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von durchschnittlich 280.908,00 DKK (292.256,68 DKK auf dem Niveau von 2020, da der Betrag jährlich angepasst wird).<sup>30</sup>

Nach der Benachrichtigung über die Wiedervereinigung des Ehepartners muss der Ehegatte, der mit dem Ehepartner wiedervereinigt wurde, als Ausgangspunkt einen dänischen Test auf A1-Niveau oder einen anderen dänischen Test auf gleichwertigem oder höherem Niveau bestehen, um die Aufenthaltserlaubnis beizubehalten.<sup>31</sup> Die Prüfung muss spätestens 6 Monate nach der Eintragung der Person in das Bevölkerungsregister oder, falls die betreffende Person bereits vor der Wiedervereinigung des Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis in diesem Land hatte, nach Bekanntgabe der Aufenthaltserlaubnis als wiedervereinigter Ehegatte bestanden werden. Wenn die betreffende Person den Test abgelegt hat, den Test jedoch nicht innerhalb von 6 Monaten bestanden hat, kann die erneute Prüfung bis zu 3 Monate nach Ablauf der Frist von 6 Monaten erfolgen. Im Falle eines gesetzlichen Fälligkeitstermins werden diese Fristen auf Antrag für einen Zeitraum ausgesetzt, der der Dauer des gesetzlichen Fälligkeitstermins entspricht.

Darüber hinaus muss der Ehegatte, der mit dem Ehegatten wiedervereinigt wurde, als Ausgangspunkt einen dänischen Test auf A2-Niveau oder einen anderen dänischen Test auf gleichwertigem oder höherem Niveau bestehen, um die Aufenthaltserlaubnis beizubehalten. Diese Prüfung muss spätestens 9 Monate nach der Eintragung der Person in das Bevölkerungsregister oder, falls die betreffende Person vor der Wiedervereinigung des Ehegatten bereits eine Aufenthaltserlaubnis in diesem Land hatte, nach Bekanntgabe der Aufenthaltserlaubnis als Ehegattenvereinigung bestanden werden. Wenn die betreffende Person den Test abgelegt hat, den Test jedoch nicht innerhalb von 9 Monaten bestanden hat, kann die erneute Prüfung bis zu 3 Monate nach Ablauf des Zeitraums von 9 Monaten erfolgen. Im Falle eines gesetzlichen Fälligkeitstermins werden diese Fristen auf Antrag für einen Zeitraum ausgesetzt, der der Dauer des gesetzlichen Fälligkeitstermins entspricht.<sup>32</sup>

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, dass wir beide mit den oben genannten Bestimmungen über die Wiedervereinigung von Ehepartnern in Abschnitt 9 des Ausländergesetzes vertraut sind, vgl. Abschnitt 11 b des Gesetzes über den Abschluss und die Auflösung der Ehe.

Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift

*Diese Erklärung ist erarbeitet vom Ausländer- und Integrationsministerium und ist gültig ab 1. August 2020.*

---

<sup>1</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 12.

<sup>2</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 2.

<sup>3</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 4.

<sup>4</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 5.

<sup>5</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 6.

<sup>6</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 8.

<sup>7</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 10.

<sup>8</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 11.

<sup>9</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 13.

<sup>10</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 14.

<sup>11</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 8.

<sup>12</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 8 Nummer 1.

<sup>13</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 8 Nummer 2.

<sup>14</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 8 Nummer 3.

<sup>15</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 8 Nummer 4.

<sup>16</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 9.

<sup>17</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 8 Nummer 5

<sup>18</sup> Ausländergesetz § 9 Stück 15, Nummer 1-8 Die Bedingungen gelten als erfüllt, wenn dem ansässigen Ehegatten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 erteilt wurde. 3 und 4 oder gemäß § 11 Abs 12 und 13 oder 17, vgl. Abschnitt 9 Unterabschnitt 17. Wenn der gebietsansässige Ehegatte das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder eine Vorruhestandsrente erhalten hat, gelten die Bedingungen in Unterabschnitt 15, Nr. 7 und 8 und Abs. 16, Nr. 2 und 3, für erfüllt, vgl. § 9 Abs 18, 1. Punkt. Wenn der ansässige Ehegatte aufgrund einer starken Verbindung zu Dänemark eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, gelten die Bedingungen in Unterabschnitt 15, Nr. 7-8 und Abs. 16, Nr. 2 und 3, für erfüllt auf ähnlichen Bedingungen erfüllt wie der Hierwohnender nach § 11 Abs. 13, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erreichen könnte, vgl. § 9 Abs 18, 2 Punkt.

<sup>19</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 1.

<sup>20</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 2.

<sup>21</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 3.

<sup>22</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 4.

<sup>23</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 5.

<sup>24</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 6.

<sup>25</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 7.

<sup>26</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 15 Nummer 8.

<sup>27</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 16

<sup>28</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 16 Nummer 1.

<sup>29</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 16 Nummer 2.

<sup>30</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 16 Nummer 3.

<sup>31</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 34.

<sup>32</sup> Ausländergesetz § 9, Stück 35.